





Dienststelle Gesundheit und Sport  
Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 90  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

## FAQ «Veranstaltungen und Verkauf» (Stand 19. Oktober 2020)

### Veranstaltungen

	<p><b>NEU</b> Bei privaten Veranstaltungen zwischen 15 und 100 Personen besteht eine Maskentrapflicht, die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend erfolgen. Die Kontaktdaten von allen anwesenden Personen müssen erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen über ein Schutzkonzept verfügen und sie dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden. Private Veranstaltungen mit weniger als 15 Personen können ohne Auflagen durchgeführt werden. Die Abstands- und Hygieneempfehlungen des BAG sind einzuhalten.</p> <p><b>NEU</b> Alle öffentlichen Veranstaltungen ab 15 Personen benötigen ein Schutzkonzept. Werden bei Veranstaltungen mit über 100 Personen Kontaktdaten erhoben (weil aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit max. 100 Personen vorgenommen werden. Der sicherste Schutz aller Personen ist jedoch: Abstand halten!</p> <p>Öffentliche oder private Veranstaltungen mit über 1'000 Personen werden ab dem 1. Oktober 2020 wieder ermöglicht. Bedingung ist, dass strenge Schutzmassnahmen umgesetzt werden und eine Bewilligung des Kantons vorliegt (Siehe <a href="#">FAQ «Grossveranstaltungen»</a>).</p>
	<p>Im Kanton Luzern benötigen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen besondere Schutzmassnahmen. Tragen alle Personen eine Schutzmaske oder halten zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand von 1,5 Metern ein, sind keine weiteren Massnahmen nötig. Ansonsten müssen Sektoren zu maximal 100 Personen gebildet werden. Pro Sektor muss eine Präsenzliste geführt werden (siehe S. 4) Die Personen der verschiedenen Sektoren dürfen sich nicht mischen. In übergreifenden Bereichen wie Eingang, Toilette etc. besteht Maskenpflicht.</p>

### Schutzkonzept

 	<p>Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Private Veranstaltungen ab 100 Personen sowie öffentliche Veranstaltungen ab 15 Personen benötigen ebenfalls ein Schutzkonzept. Entsprechende Vorgaben finden sich im Anhang der <a href="#">Covid-19-Verordnung besondere Lage</a>.</p>
--	---

# Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



**Ausgeweitete Maskentragpflicht**  
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Öffentlicher Verkehr (bisher)



Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros



Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



Kinos, Theater, Konzertlokale



Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



## Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

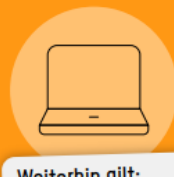
- Maskentragpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



## Sitzpflicht in Gastrobetrieben

In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



## Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

## Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen

## **Öffentliche Veranstaltungen**

Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG sind zu befolgen und reduzieren das Ansteckungsrisiko.

Seit dem 19. Oktober gilt schweizweit eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. In Restaurants, Bars und Clubs darf nur noch sitzend konsumiert werden.

**Das Tragen einer Maske ersetzt das Einhalten des Mindestabstandes nicht. Der sicherste Schutz ist nach wie vor – Abstand halten!**

### **Ich plane eine öffentliche Veranstaltung. Auf was muss ich achten?**

Öffentliche Veranstaltungen *ab 15 Personen* benötigen ein Schutzkonzept. Dieses regelt alle Bereiche der Veranstaltung auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton. Das Schutzkonzept regelt auch die Personenströme der Veranstaltung. Das Konzept muss nicht von den kantonalen Behörden genehmigt werden, falls nicht mehr als 1'000 Personen am Anlass teilnehmen.

Das Einhalten der Mindestabstände ist dringend empfohlen. Können die Abstände nicht eingehalten werden, muss zwingend eine Kontaktliste geführt werden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer). Das Führen einer Kontaktliste ist auch beim Einhalten der Abstände in jedem Fall empfehlenswert.

Für Veranstaltungen *ab 100 Personen* gelten besondere Schutzmassnahmen. Ohne weitere Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht oder der Einhaltung des Abstands, müssen alle anwesenden Personen in Sektoren zu maximal 100 Personen eingeteilt werden. Die Personengruppen der verschiedenen Sektoren müssen mittels Kontaktliste erfasst werden. Die verschiedenen Sektoren dürfen sich nicht mischen. Insbesondere bei Veranstaltungen mit Festwirtschaft, müssen die Gäste *ab 100 Personen* in Sektoren eingeteilt werden. Widerhandlungen können mit Busse bestraft werden.

### **Gilt die Unterteilung in Sektoren auf für Veranstaltungen, bei denen nichts konsumiert wird, z. B. für Vorträge, Musikkonzerte, Theateraufführungen etc.?**

Tragen alle anwesenden Personen eine Schutzmaske oder halten zwingend einen Abstand von 1.5 Metern ein, kann auf die Bildung von Sektoren verzichtet werden. Rechtlich gesehen muss keine Präsenzliste geführt werden. Das Erfassen der Kontaktdaten der anwesenden Personen wird aber empfohlen.

### **Zählen Kinder auch zur Anzahl der maximal zulässigen Personen pro Sektor?**

Ja. Auch Kinder müssen mitgezählt werden.

### **Schützt das Tragen einer Schutzmaske vor allfälligen Quarantänemassnahmen?**

Das Tragen einer Schutzmaske ersetzt das Einhalten des Mindestabstands nicht. Jeder Fall wird individuell beurteilt. Es ist aber möglich, dass Personen mit Schutzmasken von Quarantänemassnahmen ausgenommen sind, wenn die getroffenen Schutzmassnahmen genügend waren.

## Private Veranstaltungen

Viele Personen stecken sich an Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit dem Coronavirus an. Grundsatz: Es wird dringend empfohlen, auf die Durchführung solcher Veranstaltungen zu verzichten.

An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf fortan nur noch sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen analog den öffentlichen Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen, sie dürfen zudem nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.

**NEU** Private Veranstaltungen mit *bis zu 15 Personen* können ohne Auflagen durchgeführt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG sind jedoch einzuhalten.

**NEU** Bei privaten Veranstaltungen *zwischen 15 und 100 Personen* besteht eine Maskentragungspflicht. Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend erfolgen. Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen sind zu erheben (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer).

**NEU** Private Veranstaltungen mit *mehr als 100 Personen* müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Sie dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.

Bei Veranstaltungen *über 100 Personen bis max. 1'000 Personen* müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwingend in Sektoren mit maximal 100 Personen eingeteilt werden.

Auch Vereinsaktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z. B. im Vereinslokal gelten als private Veranstaltungen. Entsprechend gilt auch hier vorgängig Aufgeführtes.

## Chor- und Musikproben

Die empfohlenen Abstände sind zwingend einzuhalten. Den Empfehlungen der Schweizerischen Chorvereinigung sowie den Blasmusikverbänden sind weiterhin zu folgen. Das Ansteckungsrisiko ist umso höher, je geringer der Abstand ist. Es erhöht sich jedoch auch in Situationen, in welchen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden, wie beim Singen oder lautem Sprechen aufgrund von Umgebungslärm.

Schutzkonzept für Gesangsvereine: [Schweizerische Chorvereinigung](#)  
Vorgaben für Blasmusikvereine: [Luzerner Kantonal-Blasmusikverband](#)

**NEU** Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten.

Auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler sind dann ausgenommen, sofern die Aktivität das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht. Denkbar sind etwa Personen, die Blasmusikinstrumenten spielen.

## Sport- und Training

Die geltenden Schutzkonzepte und Vorgaben der Sportverbände behalten ihre Gültigkeit. Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen: eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist mit den dort ausgeübten Tätigkeiten meist nicht zu vereinbaren, z. B. aufgrund der körperlichen Anstrengung, des mit der Sportart einhergehenden Körperkontakts. In solchen Bereichen muss in jedem Fall ein wirksames Schutzkonzept bestehen. Bei "ruhigeren" sportlichen

Tätigkeiten schränkt das Tragen einer Maske demgegenüber nicht ein, ebenso in Pausen. Auch in jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa Empfangs, Garderobe- und Verpflegungsbereichen, besteht generell die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.

## **Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe**

### **Welche Regeln gelten in den Geschäften?**

NEU

In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht Maskentragpflicht, insbesondere auch in Einkaufszentren und Läden, in Bahnhöfe, Bushaltestellen und Perrons, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spielsalons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Poststellen, Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.

Auch hier gilt: Abstand halten!

### **Was gilt in den Restaurants? Kann der Betreiber selber entscheiden, ob er seine Gäste schützen kann oder ob er aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen mit Kontaktlisten arbeitet?**

NEU

Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien. Bis zum Sitzplatz besteht Maskentragpflicht.

Der Betreiber muss entweder die Gästegruppen so an den einzelnen Tischen platzieren, dass der Abstand zwischen den Gruppen eingehalten wird (zwischen den Tischkanten 1,5 Meter Abstand) oder er muss Abtrennwände installieren. Wenn der Abstand aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Betreiber die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe erheben. Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten, Trennwände oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind.

In Gastwirtschaftsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen, wird die maximale Anzahl der Gäste (allenfalls durch räumlich getrennte Sektoren) auf gleichzeitig 100 Personen beschränkt, wenn die Konsumation nicht ausschliesslich an einem festen Sitzplatz erfolgt, oder aufgrund der Art der Aktivität (z. B. stehende Konsumation), wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände).

Unabhängig von der Anzahl Sektoren müssen die Kontaktdaten für jeden Sektor einzeln erhoben werden.

### **Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?**

Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, aber auch allfällige Sitzplatznummer (z. B. im Theater) oder die Anwesenheitszeit (z. B. in Bar- oder Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen).

Die Gäste müssen darüber informiert werden, dass der Veranstalter auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet und damit ein grundsätzliches Infektionsrisiko besteht. Das

bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren. Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht. Die Umsetzung des Contact Tracings liegt in der Verantwortung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte.

### **Muss ich meine Kontaktdaten abgeben?**

Ja, wenn diese bei einem positiven Testergebnis von den kantonalen Behörden eingefordert werden. Dazu verpflichtet die Verordnung zur besonderen Lage. Kontaktlisten sind ein wichtiges Instrument, wenn in einer Veranstaltung oder Institution die Schutzmassnahmen wie Abstand oder Barriere nicht einhalten kann. Falls sich später herausstellt, dass man nahen und ungeschützten Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, wird man informiert und begibt sich in Quarantäne. Der Zutritt zu bestimmten Anlässen und Einrichtungen wird nur Personen erlaubt, die ihre Kontaktdaten vor Ort hinterlegen.

### **Was gilt für die Sperrstunde für Restaurants und Nachtclubs?**

Im Kanton Luzern gilt die kantonale Sperrstunde zwischen 0.30 Uhr und 05.00 Uhr.

### **Welche Schutzmassnahmen müssen zum Beispiel im Kino oder im Fitnessstudio eingehalten werden?**



Seit dem 19. Oktober gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht. Für alle Veranstaltungen und Betriebe bleiben die Regeln zu Hygiene und Abstand zentral. Wenn immer möglich, soll ein genügend grosser Abstand zwischen den Personen eingehalten werden.

Falls die Einhaltung der Abstandsvorgabe von 1,5 Metern aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, können die Betreiber und Organisatoren von Veranstaltungen stattdessen Schutzmassnahmen wie Masken oder Trennwände vorsehen. Können weder Abstandhaltung noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Die Betreiber eines Kinos oder eines Fitnessclubs können also aufgrund der spezifischen Situation entscheiden, welche Massnahmen sie ins Schutzkonzept aufnehmen und in ihrem Betrieb umsetzen.